

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft Petroleum=Lagerhof.

会社名
石油貯蔵庫株式会社

認可年月日
1870.05.16.

業種
その他（倉庫）

掲載文献等
Beilage zum 24sten Stück des Amtsblattes pro 1870 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1870, SS.1-8.

ファイル名
18700516AGPL_A.pdf

Beilage

zum 24ten Stück des Amtsblatts pro 1870

der Königlich-Preussischen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin,

betreffend die Concession und das Statut der „Actien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof“ zu Berlin.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre und der Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1870:

Auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof“, mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 12. April 1870 verlaubliches Statut.

Berlin, den 16. Mai 1870.

gez. Wilhelm.

gge. Graf von Ippoliz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 19. Mai 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Ausfertigung IV. 6871.

werden hierdurch mit dem Statut der „Actien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof“ zu Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Mai 1870.

Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der

„Actien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof.“

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Actien-Gesellschaft gebildet, für welche die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend sind und welche die Firma führt: „Actien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof.“

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig

Jahre, von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an, bestimmt.

Die General-Versammlung kann mit landesherrlicher Genehmigung eine Verlängerung über diese Frist hinaus beschließen.

§ 4. Gegenstand des Unternehmens ist die Lagerung von Petroleum, Solaröl und anderer Waaren in dazu errichteten Lagerräumen, sowie die Expedition dieser Gegenstände für Rechnung Dritter.

750.000 Thlr. Titel II.

Grundcapital und Actien.

§ 5. Das Grundcapital ist für jetzt auf Fünf und Siebenzigtausend Thaler (75000 Thlr.) Preussisch Courant festgesetzt und zerfällt in Siebenhundert Fünfzig Actien à Einhundert Thaler (100 Thlr.).

Die Gesellschaft ist indessen berechtigt, das Actien-capital auf Beschluß der Generalversammlung erforderlichen Falls auf Einhundert Fünfzigtausend Thaler (150000 Thlr.) zu erhöhen, wenn vor jeder neuen Emission der Aufsichtsbehörde nachgewiesen worden, daß das zuvor emittirte Grundcapital vollständig eingezahlt ist.

Der Aufsichtsbehörde muß alsdann von jeder wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige gemacht werden.

Die Inhaber der Actien erster Emission sind berechtigt, sich an jeder folgenden Emission nach Maßgabe des darüber zu erziehenden Beschlusses der Generalversammlung zu betheiligen.

§ 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem Schema A. ausgefertigt, und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C. ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

§ 7. Der Nominalbetrag der Actien ist in zwei Raten von achtzig Procent und zwanzig Procent einzuzahlen. Dieselben werden nach Beschluß des Verwaltungsraths durch öffentliche Bekanntmachung mit bestimmter Frist eingefordert, und zwar die ersten achtzig Procent sofort nach der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimskontingente ausgestellt, welche nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages gegen Actien der Gesellschaft ausgetauscht werden.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetzten Fristen die

gemäß Paragraph Sieben ausgeschriebene fällige Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des Betrags derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung in den Gesellschaftsklättern mit vierwöchentlicher Frist aufzufordert. Leistet derselbe dieser Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt.

Bleibt auch diese letztere Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der letzten Zahlungsfristen in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa erteilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Verwaltungsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§ 9. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind (Paragraph vier und vierzig) nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Verwaltungsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelft von einem Dritten eingereicht und realifirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten derselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu verragen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegeneinander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 10. Auch verlorene Talons können nicht amortifirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht bis zum Fälligkeitsstermin der zweiten der Dividendenscheine der neuen Serie eingereicht worden ist, an den Präsentanten der betreffenden Actie; ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividenden-

scheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gültig oder im Wege des Processes erledigt sind.

§ 11. Verlorene Actien, beziehentlich Interimsscheine, unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin nachzufuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurteils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie oder eines neuen Interimsscheines unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

§ 12. Sind Actien, Interimsscheine, Talons und Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer auszufertigen und auszureichen.

§ 13. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (Paragraph acht) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Actionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Berlin ihren Wohnsitz haben müssen.

Eine jede Partei und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich wählen einen Schiedsrichter.

Verzögert eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provokanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provocirende Partei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von jedem der Schiedsrichter eine Person zu diesem Zweck zu bezeichnen, aus welchen Personen der Obmann mittelst des von dem jüngsten Schiedsrichter zu ziehenden Looses bezeichnet wird.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt insofern die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

§ 14. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen Mittheilungen

welche an die Actionaire zu erlassen sind, erfolgen durch die

Börsische,
die Berliner Börsen- und
die Berliner Bank- und Handelszeitung.

Jede Bekanntmachung gilt als gehörig publicirt, wenn sie einmal durch die genannten Blätter veröffentlicht ist.

Wenn eine der vorbezeichneten Zeitungen eingeht, so hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft eine andere Zeitung zu substituiren und solches durch die anderen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt zu machen, sowie gleichzeitig dem Handelsrichter davon Anzeige zu machen.

Auch steht es dem Verwaltungsrathe frei, statt der bestehenden andere Gesellschaftsblätter zu wählen, die indeß dem Handelsgericht angezeigt und in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt gemacht werden müssen.

Titel III.

Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

1. Der Verwaltungsrath.

§ 15. Ein aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern bestehender Verwaltungsrath, welcher in Berlin seinen Sitz hat, ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch und dem Artikel zwölf des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen sämmtlich in Berlin wohnen.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die General-Versammlung der Actionäre und zwar (mit der weiterhin bemerkten Ausnahme) auf je drei Jahre.

Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart eines Richters oder eines Notars.

Die Namen der Gewählten werden durch die im Paragraphen vierzehn benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft.

Von den Gewählten scheiden alternirend in zwei Jahren je zwei Mitglieder, im dritten ein Mitglied aus, während die Stellvertreter erst nach Ablauf ihrer ganzen dreijährigen Wahlperiode ausscheiden. Die ausscheidenden Mitglieder werden im Anfang durch das Loos, später durch die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt. Wiederwahl ist statthaft. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben und zwar, wenn die Vacanz zu anderer Zeit als in der General-Versammlung entsteht, durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, jedoch nur für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung.

§ 16. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes und jeder Stellvertreter muß mindestens zehn Actien besitzen und dieselben in dem Archiv der Gesellschaft deponiren.

§ 17. Der Verwaltungsrath wählt in Gegenwart eines Richters oder Notars aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind.

Das Resultat der Wahl wird durch die im Paragraph vierzehn bezeichneten Blätter veröffentlicht.

Sollten beide behindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte.

Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Vertretung des Vorsitzenden.

§ 18. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erforderlich und ausreichend.

§ 19. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes werden die Mitglieder und die beiden Stellvertreter vom Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte für nöthig findet; sie müssen innerhalb acht Tagen berufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder ein Mitglied und ein Stellvertreter darauf antragen.

§ 20. Beschlußfähig ist der Verwaltungsrath, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

Jeder Stellvertreter ist nur insofern stimmfähig, als ein Mitglied abwesend ist. Fehlt in der Sitzung nur ein Mitglied, während beide Stellvertreter anwesend sind, so ist derjenige von ihnen stimmberechtigt, welcher die Function des Stellvertreters am längsten versteht, eventuell der den Jahren nach älteste Stellvertreter.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinio weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt, welches die anwesenden Mitglieder zu vollziehen haben.

§ 21. Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Be-

schlagnahme der General-Versammlung vorbehalten sind; namentlich bestimmt er über Anlegung der dis-poniblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite.

Der Verwaltungsrath entscheidet über die Erwerb-ung und Veräußerung von Immobilien und über Reparaturen und Neubauten, sowie über Plan und Umfang der zu erwerbenden oder zu errichtenden Eta-blissementen, normirt die Höhe der Tarife und die son-stigen Bedingungen für Benutzung des Petroleum-
Lagerhofes und Expedition der zur Lagerung bestimm-ten, respective lagernden Artikel. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge und Compromisse abzuschließen, sich zu ver-gleichen und sich zu substituiren.

Der Verwaltungsrath darf ohne Genehmigung der General-Versammlung nur über die Aufnahme solcher Anleihen gültig Beschluß fassen, welche lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. In keinem Falle darf aber die Gesammtsumme solcher ohne Ge-
nehmigung der General-Versammlung aufgenommenen Anleihen zu irgend einer Zeit fünf Prozent des einge-zahlten Grundkapitals übersteigen.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Ver-
tretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen.

Inbesondere können die Commissarien beauftragt werden, die gesammte Geschäftsführung des Betriebs-
Directors (Paragraphen drei und zwanzig und folgende) zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Revisionen abzuhalten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat die vor-
stehend im fünften Sage des gegenwärtigen Paragra-phen ein und zwanzig bezeichneten Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

§ 22. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwal-
tung eine Lantieme von fünf Procent vom Reingewinn (conferatur Paragraph zwei und vierzig).

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

Der General-Versammlung bleibt jedoch vorbe-
halten, über die Lantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

2. Der Betriebsdirector.

§ 23. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebes des Petroleum-Lagerhofes wählt der Verwaltungsrath einen Betriebsdirector, welcher bei seiner Amtsführung die ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden Instructionen und alle weiteren Beschlüsse desselben unbedingt zu befolgen hat.

§ 24. Der Betriebsdirector kann nicht Mitglied des Verwaltungsraths sein.

Er ist verpflichtet, eine Caution zu bestellen, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, aber

jedenfalls dem Nominal-Betrage von zehn Actien der Gesellschaft entsprechen muß und die für die ganze Dauer seiner Functionen unveräußerlich im Archiv der Gesell-
schaft deponirt bleibt.

§ 25. Zu seiner Legitimation dritten Personen gegenüber erhält der Betriebsdirector vom Verwaltungsrathe eine nach Paragraph achtzehn zu vollziehende Vollmacht, deren Inhalt der Verwaltungsrath zu be-
stimmen hat, die jedoch so beschränkt werden kann, daß die Unterschrift des Betriebsdirectors die Gesellschaft nur dann verpflichtet, wenn sie von einem Mitgliede des Verwaltungsraths (Vorsitzenden und dessen Stell-
vertreter eingeschlossen) oder einem zweiten vom Ver-waltungsrathe zu delegirenden Beamten der Gesellschaft gegenzeichnet ist, und welche das Ausstellen, Acceptiren und Giriren von Wechseln, sowie die Bestellung von Prozeßvollmächtigten dem Betriebsdirector nur unter Beachtung dieser Form übertragen darf.

§ 26. Die Dauer und die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Betriebsdirectors, sowie die ihm zu gewährende Besoldung, welche zum Theil auch in einer Lantieme vom Reingewinn der Gesellschaft bestehen kann, hat der Verwaltungsrath durch einen mit ihm abzuschließenden Vertrag festzustellen.

In dem Vertrage muß jedoch dem Verwaltungsrath das Recht vorbehalten werden, jederzeit den Director mittelst eines von mindestens vier dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsraths gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehn, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen.

Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung des Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertrags-
mäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Lantieme, Entschädigungen, Gratificationen, oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§ 27. Für Fälle der Behinderung des Directors hat der Verwaltungsrath das Nöthige wegen seiner Vertretung anzuordnen. Es ist zulässig, dieselbe einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem Stellvertreter desselben, sowie einem Beamten der Gesellschaft zu übertragen.

§ 28. Die Namen des Betriebsdirectors und des nach Paragraph sieben und zwanzig etwa für ihn ernannten Vertreters, so wie der Namen desjenigen, der etwa gemäß Paragraph fünf und zwanzig zur Ge-
genzeichnung der Unterschrift des Betriebsdirectors dele-girt wird, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

3. Die General-Versammlung.

§ 29. Die General-Versammlungen der Actio-
naire finden in Berlin statt.

Dieselben werden durch zweimalige, öffentliche Be-
kanntmachung, von denen die erste spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, be-züglich der ordentlichen General-Versammlungen, aber wiederum nicht vor dem fünfzehnten April jedes Jahres

erscheinen darf, durch den Verwaltungsrath berufen, und zwar:

- a) ordentliche im Mai eines jeden Jahres,
- b) außerordentliche, so oft der Verwaltungsrath es für nöthig findet oder Actionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, unter Deposition ihrer Actien oder Interimscheine beim Verwaltungsrath schriftlich darauf antragen.

§ 30. Vorbehaltlich der Bestimmung des Paragraph ein und dreißig sind alle Actionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juristische Personen, Kaufleute, Minderjährige oder sonst Bevormundete und Ehefrauen können durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind. Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind. Für einen jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Theilnahme an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

§ 31. Diejenigen Actionaire, welche sich an der General-Versammlung theilnehmen wollen, haben ihre Actien respective Interimscheine, auf denen die gesetzliche Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten (Paragraph sieben) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimationsurkunden ihrer Vertreter spätestens vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit bei dem in der Einladung zur General-Versammlung öffentlich bekannt gemachten Legitimationsbureau zu deponiren oder die anderweitige Deposition der Actien oder Interimscheine auf eine dem Verwaltungsrath genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplicat des Verzeichnisses wird, mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmzahl des betreffenden Actionairs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths.

§ 32. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter.

Er leitet die Verhandlung, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus. Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im Paragraph zwanzig für die Wahlen im Verwaltungsrath vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Paragraph fünf und

dreißig durch absolute Majorität der erschienenen respective vertretenen stimmberechtigten Actionaire gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 33. Bei den Abstimmungen geben außer dem Falle des Paragraph sechs und vierzig fünf Actien eine Stimme.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Actionair für sich und in Vertretung anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmung des Paragraph sechs und vierzig.

Die Inhaber von weniger als fünf Actien sind nur in dem Falle des Paragraph sechs und vierzig stimmberechtigt.

§ 34. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten.

Demnächst erfolgt:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths respective der Stellvertreter desselben, insofern eine solche nach Paragraph fünfzehn erforderlich ist, und
- b) die Wahl von zwei Revisoren.

Den Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Geschäftsjahres ob, in welchem sie gewählt sind. Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind, wenn sie übereinstimmen, ermächtigt, dem Verwaltungsrath Decharge zu erteilen.

Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bezogen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen.

Die letztere hat aber die weitere Verfolgung der Beseitigung der Erinnerungen respective Ertheilung der Decharge zu beschließen.

§ 35. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft:

- a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungsrath oder von einzelnen Actionairen gestellt werden; der Verwaltungsrath ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionaire gemäß Artikel zweihundert acht und dreißig des Handels-Gesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor Publikation der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind;
- b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den in Paragraph drei festgesetzten Zeitpunkt hinaus;
- c) über die Aenderung des Statuts, insbesondere auch über Aenderung des Zweckes der Gesellschaft;
- d) über die Paragraph fünf in Aussicht genom-

- ... mene Erhöhung des Grundkapitals bis zum Verlauf von Einhundert fünfzigtausend Thalern;
- e) über die weitere Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft über den Betrag von Einhundert fünfzigtausend Thalern hinaus;
- f) über Contrahirung von Anleihen, soweit über dieselben nicht innerhalb der Grenzen der Bestimmung des Paragraph ein und zwanzig durch den Verwaltungsrath allein Beschluß gefaßt wird;
- g) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actien-Gesellschaft;
- h) über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieser Function gemäß Artikel zweihundert sieben und zwanzig des Handelsgesetzbuches;
- i) über die Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Paragraph fünf und vierzig dieses Statuts.

Die Beschlüsse zu c, e, g und i sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen, oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Grundkapitals repräsentirt, für den desfalligen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b, c, e und g bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

§ 36. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen respective vertretenen Actionaire beizufügen.

Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Actionairen unterschrieben ist. Die Beifügung der vorgelegten Vollmachten zu dem Protokoll ist nicht erforderlich.

4. Legitimation der Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes.

§ 37. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit sie nicht in diesem Statut (Paragraph neun und vierzig) genannt sind, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund einer gerichtlichen oder notariellen Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest.

§ 38. Abgesehen von der durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschaftsvorstände zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung, sind die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, seines Stellvertreters und aller übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefond.

§ 39. Das Geschäftsjahr läuft vom ersten April bis zum ein und dreißigsten März des nächsten Jahres.

Am Schlusse eines jeden solchen Geschäftsjahres wird durch den Betriebsdirector vollständige Inventur gemacht und die Bilanz gezogen.

Beide werden sodann durch Deputirte des Verwaltungsraths geprüft und von dem Verwaltungsrathe festgestellt, den Revisoren mindestens vierzehn Tage vor der ordentlichen General-Versammlung zugefellt und nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren, beziehentlich durch die General-Versammlung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

§ 40. Bei den Inventuren bestimmt der Verwaltungsrath die vorzunehmenden Abschreibungen, sowie denjenigen Betrag, mit welchem Neubauten und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind. Auf Mobilien sind alljährlich mindestens fünf Procent abzuschreiben, Effecten kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Außenstände nach dem Nennwerth, insofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer billigen Schätzung in Ansatz.

§ 41. Den vorgegedachten Activis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie das Grundkapital als Passiva gegenüber zu stellen. Der hiernach sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 42. Der solchergestalt durch die Bilanz festgestellte Reingewinn wird, wie folgt, vertheilt:

- 1) zu einem zu bildenden Reservefond zehn Procent,
- 2) an die Mitglieder des Verwaltungsraths Lantieme fünf Procent,
- 3) zur Bestreitung etwaiger Lantiemen und Gratificationen an den Betriebs-Director und die Angestellten der Gesellschaft, sowie für besondere Leistungen im Interesse der letzteren, und zwar überall nach dem freien Ermessen des Verwaltungsraths bis fünf Procent,
- 4) an sämtliche Actionaire nach Maßgabe ihrer Einlage als Dividende der Ueberrest.

§ 43. Der Reservefond ist dazu bestimmt, außer gewöhnliche Ausgaben oder Verluste zu decken.

Die Verwendung des Reservefonds, worüber besondere Rechnung zu führen, unterliegt der Beschlußnahme des Verwaltungsraths. Der Reservefond darf höchstens bis zu zwanzig Procent des Einlagekapitals angesammelt werden, ist jedoch im Falle einer Verminderung bis auf diese Höhe wieder zu ergänzen.

Nach Erfüllung dieser zwanzig Procent wird der nicht verwendbare Theil des dazu bestimmten Gewinn-Antheiles den Actionairen gleichfalls als Dividende zugetheilt.

§ 44. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 1. Juli fällig. Die Zahlung erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschaftskasse zu Berlin, oder auch an anderen,

durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsraths zu bezeichnenden Orten.

Titel V.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 45. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Paragraph drei bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschloffen werden, wenn der desfallige Antrag entweder vom Verwaltungsrath, oder von einer Anzahl von Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen und dieselben in der Paragraph ein und dreißig vorgeschriebenen Art deponiren, gestellt ist.

§ 46. Bei der Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

§ 47. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Paragraph fünf und dreißig die Auflösung rechtmäßig beschließt, oder — wenn die Verlängerung der Gesellschaft nicht beschloffen wird (Paragraph fünf und dreißig Litt. b.), die letzte General-Versammlung während der statutenmäßigen Dauer der Gesellschaft hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Titel VI.

Aufsichtsrecht des Staats.

§ 48. Die Königliche Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath und die General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Beratungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

§ 49. Für die Zeit bis zu der ersten unverzüglich nach der erfolgten landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts abzuhaltenden General-Versammlung bildet das aus folgenden neun Personen bestehende Gründungs-Comité:

Morig Simon.
Julius Schönlang.

Theodor Werther.

Ernst Benda.

Salinger Zaller.

Julius Heimann.

Adolf Frenzel.

Morig Heilmann.

Wilhelm Sommerlatte.

den Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft „Petroleum-Lagerhof“ mit allen demselben nach dem gegenwärtigen Statut zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten.

Derselbe ist namentlich befugt, den Betriebs-Director zu ernennen, den Engagements-Vertrag mit demselben abzuschließen, auch demselben Vollmacht zu ertheilen und alles zur ersten Organisation der Actien-Gesellschaft Erforderliche vorzunehmen und im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder die frühere Zahl selbst zu ergänzen.

Die genannten Personen sind als Gründungs-Comité ferner ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts zu erwirken, etwaige, von der Königlichen Staatsregierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesamtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und das abgeänderte Statut mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Zur Erwerbung von Grundstücken oder bestehender Lagerräume für die Gesellschaft ist das Gründungs-Comité nicht ermächtigt, so lange demselben die Befugniß hierzu nicht durch besonderen Beschluß der General-Versammlung übertragen ist.

Dieser Verwaltungsrath scheidet aus, sobald in der vorgedachten ersten General-Versammlung die Wahl eines neuen Verwaltungsraths erfolgt ist.

§ 50. Die im vorhergehenden Paragraphen neun und vierzig erwähnte erste General-Versammlung wird von dem baselbst gedachten Verwaltungsrathe nach Vorschrift der Paragraphen neun und zwanzig und folgende dieses Statuts berufen und hat die Wahl

- 1) der Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie
- 2) der Revisoren vorzunehmen.

Das regelmäßige Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsraths beginnt mit der im Mai achtzehnhundert ein und siebenzig abzuhaltenden General-Versammlung.

Schema A.

Action-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof.

Actie №.....

über einhundert Thaler Capital.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von einhundert Thalern bei der

Action-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof als Actionair mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Berlin, am

Der Verwaltungsrath
der Actien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof.

Trockener Stempel. (Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und auch eines Mitgliedes.)

Eingetragen in das Actienbuch

Fol. No.

(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

Schema B.

Dividendenschein zur Actie №.....

der Actien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof

Serie No.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 1. Juli die auf obige Actie für das Geschäftsjahr 18.. fallende Dividende, deren Betrag vom Verwaltungsrath bekannt gemacht wird.

Der Verwaltungsrath
der Actien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof.

Trockener Stempel. (Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes.)

Eingetragen Fol. des Registers der Dividendenscheine.

(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

(Rückseite.)

Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalendersjahres, in welchem sie fällig geworden sind. (§ 9 des Statuts.)

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt. (§ 9 des Statuts.)

Sind Dividendenscheine beschädigt worden, aber in ihren wesentlichen Theilen noch erhalten, so daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so kann der Verwaltungsrath gegen Einlieferung dieser Papiere neue Dividendenscheine auf Kosten des Inhabers ausfertigen lassen und demselben ausreichen. (§ 12 des Statuts.)

Schema C.

Talon zur Actie №.....

der Actien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Actie auszufertigende Serie der Dividendenscheine.

Der Verwaltungsrath
der Actien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof.

Trockener Stempel. (Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes.)

Eingetragen Fol. des Talon-Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

(Rückseite.)

Eine Amortisation verlorener Talons findet nicht statt. (§ 10 des Statuts.)

Sind Talons beschädigt worden, aber in ihren wesentlichen Theilen noch erhalten, so daß über ihre Identität kein Zweifel obwaltet, so kann der Verwaltungsrath gegen Einlieferung dieser Papiere neue Talons auf Kosten des Inhabers ausfertigen lassen und demselben ausreichen. (§ 12 des Statuts.)